

### **Erläuterungen**

Gemäß § 62 Abs. 1 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, ist den Pädagogischen Hochschulen pro Studienjahr insgesamt ein Betrag von 2% der im Bereich des Bundesministeriums für Bildung und Frauen im letzten Kalenderjahr für die Studienförderung aufgewendeten Mittel für Leistungsstipendien zur Verfügung zu stellen.

#### **Unter den Begriff Pädagogische Hochschulen fallen:**

Öffentliche Pädagogische Hochschulen, private Pädagogische Hochschulen sowie anerkannte private Studiengänge.

Der errechnete Betrag dient

1. zur Anerkennung von hervorragenden Leistungen, die von Studierenden innerhalb der letzten zwei Semester des Studiums erbracht wurden und
2. zur Unterstützung von Studierenden ordentlicher Studien bei der Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten.

Der Studienabschluss der Absolventinnen und Absolventen darf nicht länger als zwei Semester zurückliegen.

Die Bundesministerin für Bildung und Frauen hat durch Verordnung die für Leistungsstipendien zur Verfügung stehenden Budgetmittel auf die einzelnen Pädagogischen Hochschulen nach der Zahl der im abgelaufenen Studienjahr erfolgten Studienabschlüsse österreichischer Studierender aufzuteilen.

Diesem Verordnungsentwurf wurde der für 2013 aufgewendete Betrag für Studienförderung in der Höhe von 17.108.786,92 Euro zu Grunde gelegt. Für Leistungsstipendien ist den Pädagogischen Hochschulen daher ein Betrag von 305.732,69 Euro zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung wurde auf Basis der Absolventinnen- und Absolventenzahlen an den Pädagogischen Hochschulen und der Mindeststipendienhöhe von 750 EUR gemäß § 62 Abs. 4 StudFG idF BGBl. I Nr. 40/2014 (Budgetbegleitgesetz 2014) vorgenommen. Der Verteilerschlüssel errechnet sich aus einer Absolventinnen- und Absolventenzahl von 3075 und beträgt je Absolventin bzw. Absolvent somit 111,28 Euro, wobei jeder Pädagogischen Hochschule zumindest ein Basisbetrag in Höhe des Mindeststipendiums zugewiesen wird. Die Erhöhung der Untergrenze für Leistungsstipendien von derzeit 700 EUR auf 750 EUR tritt erst mit 1. September 2014 in Kraft, es wurde jedoch bereits mit dem höheren Basisbetrag gerechnet, da die betreffenden Leistungsstipendien nach diesem Zeitpunkt zur Auszahlung an die Studierenden gelangen werden.

Es wurde in der Berechnung bei 1 Euro auf- bzw. abgerundet, da dadurch die Rundung genauer erfolgen konnte. Der nach Rundung verbliebene Differenzbetrag von 0,74 EUR wurde der PH Salzburg und der PH Wien je zur Hälfte (0,37 EUR) zugeteilt, da diese durch die Rundung am meisten benachteiligt waren.